

28.11.90

U - G

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunftsverordnung

A. Zielsetzung

Zur Vermeidung oder Verringerung von Gewässerbelastungen durch gefährliche Stoffe müssen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen, wenn Abwasser bestimmter Herkunft gefährliche Stoffe enthält. Die Herkunftsbereiche von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, sind durch Rechtsverordnung festzulegen.

B. Lösung

Nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch die Rechtsverordnung die Herkunftsbereiche von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Rechtsverordnung keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 859/90

28.11.90

U - G

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. November 1990

121 (321) - 632 03 - Wa 98/90

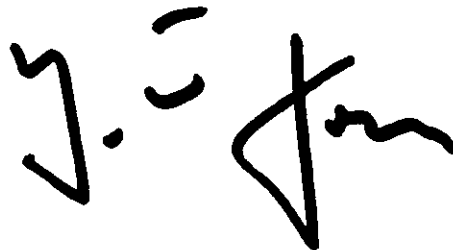
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunfts-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Verordnung zur
Änderung der Abwasserherkunftsverordnung
vom

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986
(BGBl. I S. 1529, 1654) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987
(BGBl. I S. 1578), der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Re-
gelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I
S. 1080) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Buchstabe c werden hinter dem Wort "Behäl-
terreinigung" ein Komma und das Wort "Desinfektion"
angefügt.
2. Nach Nummer 10 Buchstabe g wird folgender Buchstabe h
angefügt
"h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und
Viren und andere biotechnische Verfahren".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV) vom 3. Juli 1987 ergänzt. Die Bundesregierung bestimmt hiermit weitere Herkunftsbereiche von Abwasser, das gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen enthalten kann. Die gefährlichen Stoffe und die Einleitungsanforderungen werden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Die neu aufgenommenen Herkunftsbereiche beschränken sich nicht auf bisher allgemein übliche Branchenbezeichnungen und -gliederungen, die von der Bezeichnungsweise bereits auf gefährliche Stoffe aufmerksam machen. Bei diesen Herkunftsbereichen ist das Auswahlkriterium nicht das Produkt, sondern die Gefährlichkeit von Stoffen, die als Begleitstoffe der Rohstoffe auftreten oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung, Anwendung oder Bearbeitung eingesetzt werden. Berücksichtigt wurde ferner, daß gefährliche Stoffe nicht nur bei der Herstellung in die Gewässer bzw. in die Umwelt emittiert werden können, sondern auch z.B. bei der Reinigung, Konservierung, Desinfektion, chemischen Inaktivierung, Formulierung, Konditionierung, Konfektionierung.

Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes, zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, zum Schutze der in den Gewässern anzutreffenden Pflanzen- und Tierwelt sowie zur Verbesserung der Gewässergüte und der Beschaffenheit der Flußsedimente so weit wie möglich den Gewässern fernzuhalten. Als gefährlich sind Stoffe zu bewerten,

für die Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung besteht. Eine Gefährlichkeit kann daher auch über Summen- oder Wirkungsparameter beschrieben werden (z.B. bei Stoffen, die eine Fischgiftigkeit bewirken, Giftigkeit gegenüber Fischen - G_F -, adsorbierbare organische Halogenverbindungen -AOX-).

Kosten:

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Rechtsverordnung keine Kosten.

Preiswirkungen:

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu Artikel 1:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser umfaßt die Ergänzung des § 1 AbwHerkV vom 3. Juli 1987 um weitere Herkunftsbereiche von Abwasser, für die Anforderungen nach dem Stand der Technik in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG festzulegen sind.

Zu Nummer 1

Desinfektionen werden zwar überwiegend im Zusammenhang im Bereich "Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung" durchgeführt, finden darüberhinaus aber auch in anderen Abwasserherkunftsbereichen statt, die ansonsten nicht unter den Regelungsbereich von § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG fallen.

Nach der Desinfektion können u.a. durch den Einsatz bestimmter chemischer Hilfsstoffe (z.B. Chlorbleichlauge) gefährliche Stoffe entstehen. Hierbei handelt es sich vor allem um organisch gebundene Halogenverbindungen.

Zu Nummer 2

Im Bereich "Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren und andere biotechnische Verfahren" können u.a. bei der Hygienisierung, Konservierung oder Sterilisierung gefährliche Stoffe, z.B. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) eingesetzt werden oder entstehen. Daneben können weitere gefährliche Stoffe enthalten sein, wie z.B. Formaldehyd, Aromaten, Phenole, Hydrazin, Stoffe, die eine Fischgiftigkeit bewirken, verschiedene Schwermetalle.

Durch die Ergänzung um den Buchstaben h wird sichergestellt, daß die durch das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in Artikel 3 vorgenommene Streichung des Buchstabens h in Nummer 10 AbwHerkV eine Regelungslücke nicht entsteht.

In der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Anlagen (GentechnikSicherheitsV-GentSV) in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung (BR-Drucksache 226/90 vom 11. Mai 1990) sind in § 13 gentechnische Anforderungen an die Abwasser- und Abfallbehandlung im Hinblick auf die von gentechnisch veränderten Organismen ausgehenden Gefahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gestellt. Die nach anderen Vorschriften zu stellenden Anforderungen an die Abwasser- und Abfallentsorgung bleiben davon unberührt. In der Begründung hierzu ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich auch im Hinblick auf die Abwasserbelastung, z.B. mit gefährlichen Stoffen, Anforderungen im Sinne des § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ergeben können. Daher sind neben den Anforderungen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nach Gentechnikgesetz oder hierzu erlassenen Verordnungen wasserrechtliche Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik nach § 7a WHG hinsichtlich

der gefährlichen Stoffe zu stellen, die nicht aus der gentechnischen Veränderung und den davon ausgehenden Risiken stammen.

Bei den zu erlassenen allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften wird sich im einzelnen ergeben, für welche gefährlichen Stoffe oder Stoffgruppen Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik festzulegen sind.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunftsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.